

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 004/2019	
Bürgeranregung			
Planen und Bauen	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	5	29.01.2019

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW
 "Verkehrssituation Talstraße"

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mit der vorliegenden Bürgeranregung (Anlage 1) wird auf eine Verkehrszunahme auf der Talstraße im Abschnitt Beethovenstraße – Große Furth mit entsprechenden Folgeerscheinungen (Lärm) hingewiesen. Der Einwender bittet um Maßnahmen zur Lärmreduktion (Lärmschutzwall, Flüsterasphalt).

Die Talstraße ist im Abschnitt zwischen der Beethovenstraße und dem Südring (B7) Kreisstraße (wie auch die Beethovenstraße selbst). Sie ist Teil der mit dem Verkehrskonzept von 2005 erarbeiteten Innenstadtumgehung, die mit dem Bau der Osttangente (Inbetriebnahme November 2014) den früher aus Wülfrath kommenden, durch die Kernstadt geführten Kraftfahrzeugverkehr über die Route Osttangente – Elberfelderstraße – Flurstraße – Beethovenstraße – Talstraße ableitet. Bei den dem zuvor erwähnten Verkehrskonzept zugrunde liegenden Zählungen lag die tägliche Belastung des Abschnitts der Talstraße bei etwa 10.800 Kfz/Tag. Die Zählungen aus 2016 ergeben eine Belastung von 12.200 Kfz/Tag (Analysefall 2016 mit Sperrung der Schwarzbachstraße), mithin eine Erhöhung von etwa 15 %. Da aber erst eine Verdoppelung der Verkehrsmenge zu einem für das menschliche Ohr wahrnehmbaren Lautstärkeunterschied führt, kann aus der vorerwähnten Verkehrsmengensteigerung nicht auf eine Erhöhung der Lärmimmissionen geschlossen werden.

Es mag durchaus Gründe geben, die zu einem verstärkten Lärmempfinden führen, dies können höhere Fahrgeschwindigkeiten, schwerere Fahrzeuge mit grobstolligem Reifenprofil und entsprechend höherem Abrollgeräusch oder einzelne, besonders laute Fahrzeuge sein. Hierüber liegen aber keine Erkenntnisse vor.

Eine generelle Regelung zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gibt es für Bestandsstraßen in Deutschland nicht, damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf Lärmsanierung. Ein Rechtsanspruch besteht ausschließlich beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer Straße (Bau einer zusätzlichen Fahrspur o. ä.).